

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 **Der Verein trägt den Namen „Hacili e.V.“**
- 1.2 **Er soll ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen werden**
- 1.3 **Er hat seinen Sitz in , Im Unterfeld 7, 89281 Altenstadt**
- 1.4 **Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr**

§2 Die Zwecke des Vereins

- 2.1 **Unser Dorf Hacili kennen lernen**
 - 2.1.1 Den kommenden Generationen ein gut erhaltenes und schönes Dorf hinterlassen
 - 2.1.2 Eine exakte geographische Landkarte von Hacili erstellen
 - 2.1.3 Organisieren von Wandertagen zur Entdeckung der Naturschönheiten unseres Dorfes
- 2.2 **Aus Hacili stammende kennen lernen**
 - 2.2.1 Die Familienstambäume sollen erforscht und durch das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
 - 2.2.2 Es soll geforscht werden woher, wann und weswegen unsere Vorväter nach Hacili gekommen sind.
 - 2.2.3 Eine Internet Seite mit einigen Diensten soll eingerichtet werden
 - 2.2.4 Die Bräuche, Sitten, Kleidungen, Kochkultur, Spiele Sportarten, Erzählungen, Lieder , Gedichte und Feierlichkeiten, die zur Kultur von Hacili gehören, sollen aufrechterhalten bleiben. Dies soll geschehen indem man die Kultur auslebt und leben lässt.
 - 2.2.5 In Europa und in der Türkei sollen verschiedene Feierlichkeiten organisiert werden, damit sich Hacili -stämmige nicht verlieren und besser kennen lernen
- 2.3 **Investitionen für das Dorf Hacili**
 - 2.3.1 Die Strassen, die Höfe und Brunnen sollen repariert werden. Ein Brunnen an der Moschee, Sitzbänke, Tische und Mülleimer sollen errichtet werden
 - 2.3.2 Der Schule, der Moschee und anderen sozialen Einrichtungen soll geholfen werden
 - 2.3.3 Das Anpflanzen von neuen Bäumen (speziell Obstbäume) soll ein Schwerpunkt sein im Programm des Vereins sein
 - 2.3.4 Zur Erleichterung der Verbindung zwischen Hacili und das Landkreiszentrum sollen Verkehrsmittel eingebracht werden
- 2.4 **Investitionen für Hacili –stämmige**
 - 2.4.1 Die zur Erledigung Ihrer Arbeit benötigten Mittel sollen Hacili –stämmigen besorgt und zur Verfügung gestellt werden. Den Geholfenen soll eine Gegenleistung abverlangt werden. Bei dieser Leistung handelt es sich um eine , dem Dorf dienliche Arbeit. Diese soll vom Vereinsvorstand ermittelt werden.
 - 2.4.2 Den Hacili- stämmigen soll bei ihren Arbeiten möglichst ein Experte als Berater zur Seite gestellt werden
 - 2.4.3 Die von den Hacili- stämmigen verkauften Waren sollen zu ihren Gunsten über das Internet vertrieben werden
 - 2.4.4 Den Kranken und Armen soll finanziell geholfen werden, wenn folgende Punkte auf diesen Fall zutreffen:
 - 2.4.4.1 Die Verwandtschaft des Betroffenen sind kontaktiert worden, aber niemand kümmert sich weiter um Sie/Ihn
 - 2.4.4.2 Es muss sicher geprüft werden, ob Sie/Er nicht arbeiten kann
 - 2.4.4.3 Es wird genau geprüft und kontrolliert, dass Sie/Er die zur Verfügung gestellte Hilfe nicht zum negativen nutzt (Alkohol, Glücksspiel, etc.)
 - 2.4.4.4 Nach der Entscheidung des Vorstandes welche art von Hilfe Ihr/Ihm zukommen soll, kann geholfen werden
 - 2.4.5 Es sollen Ermittlungen stattfinden, wie von den Kranken benötigten Gegenstände (Rollstuhl usw.) angeschafft werden können

- 2.4.6 Es sollen Spendenaufrufe und Kampagnen für operativ-heilbare Kranke ins Leben gerufen werden.
- 2.4.7 Es dürfen nur Spenden mit der Anweisung „Hilfe“ und maximal 15% der Mitgliedsbeiträge als finanzielle Unterstützung weitergegeben werden

§3 Wirtschaft und Kooperation

- 3.1 **Der Verein hat keine Gewinn erzielenden Zwecke und darf deswegen keine Wirtschaft betreiben**
- 3.2 **Der Verein kann, falls der Vorstand es zweckdienlich sieht, mit anderen Vereinen bzw. Sportklubs kooperieren**

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 **Es kann jeder Mitglied werden,**
 - 4.1.1 wer nicht gegen die Ziele des Vereins stößt
 - 4.1.2 dessen Mitgliedschaft nicht vom Vorstand abgelehnt wird
 - 4.1.3 wer bei nichtvollenden des 18. Lebensjahres die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten hat
 - 4.1.4 wer akzeptiert, das er nur wählen darf, aber nicht gewählt werden kann, falls er nicht ein Hacili- stämmiger ist (also bei den erarbeiteten Familienstammbäumen namentlich nicht vorkommt!)

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 **mit schriftlicher Mitteilung**
- 5.2 **durch Ableben**
- 5.3 **durch ein offenes Vergehen gegen die Ziele des Vereines bzw. durch ein unmoralisches verhalten und folgender Ausschluss durch den Vorstand**
- 5.4 **bei Nichtbezahlung von 3 folgenden Mitgliedsbeiträgen und bei nicht reagieren uaf die Mahnung innerhalb 14 Tagen , die offene Posten zu bezahlen**
- 5.5 **Wurde ein Mitglied ausgeschlossen, kann dieser innerhalb 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Wenn aber auch der Widerspruch den Beschluss des Vorstandes nicht ändert, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss dieses Mitglieds bestimmen
Wer einmal bei der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde, kann nie wieder Mitglied werden**

§6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 **Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder ist auf mindestens 5€ monatlich festgesetzt. Mehrbetrag kann vom Mitglied selbst festgelegt werden**

§7 Vereinsorgane

- 7.1 **Der Vorstand**
 - 7.1.1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern
 - 7.1.2 Er wird auf die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt
 - 7.1.3 Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart Sekretär und von 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - 7.1.4 Der Vorstand verteilt die Posten intern
 - 7.1.5 Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand , dann übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder seine Arbeit. Treten jedoch drei oder mehr von ihren Posten zurück, dann muss innerhalb eines Monats neu gewählt werden
 - 7.1.6 Der Vorstand setzt die Zeit seiner Vorstandssitzungen selber fest

- 7.1.6.1 Der Vorstand kann keine Beschlüsse fassen, wenn weniger als 4 Mitglieder zu der Vorstandssitzung erschienen sind
 - 7.1.6.2 Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des vorsitzenden doppelt
 - 7.1.6.3 Der Sekretär hat die Beschlüsse und Sitzungen zu protokollieren.
 - 7.1.6.4 Die Protokolle sind von 1. Vorsitzendem oder 2. Vorsitzendem zu unterzeichnen
 - 7.1.7 Der Vorstand hat sich an die Satzung zu halten und darf alle in Ihr erwähnten Aktivitäten und Ziele aufnehmen
 - 7.1.8 Der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende sind bei Gerichten und auch außerhalb dieser jeweils alleine vertretungsberechtigt
 - 7.1.9 Der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende sind an den Vorstand gebunden und müssen alle Angelegenheiten mit dem Vorstand lösen
 - 7.1.10 Der Vorstand muss die Bräuche und Sitten, den allgemeine bekannten Anstand, die religiösen Werte der Mitglieder beachten und keine Veranstaltungen organisieren, die diese Werte verletzen
 - 7.1.11 Der Vorstand muss jedes 2. Jahr die Mitgliederversammlung einberufen und hier die Bilanzen vortragen. Außerhalb der Mitgliederversammlungen muss die Bilanz immer im Internet für die Mitglieder zugänglich gemacht werden
 - 7.1.12 Der Vorstand darf verschiedenen Aktivitäten ausüben, um die Vereinskasse zu füllen
 - 7.1.13 Will der Vorstand eine Satzungsänderung vornehmen, dann darf er das nur mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss vorher schon in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwähnt worden sein
- 7.2 **Mitgliederversammlung**
(siehe §8)
- 7.3 **Prüfungsausschuss**
- 7.3.1 Der Prüfungsausschuss wird für 4 Jahre gewählt
 - 7.3.2 Der erste Prüfungsausschuss wird im 2. Jahr des Vereinsbestehens gewählt
 - 7.3.3 Der Prüfungsausschuss wird von den Mitgliedern gewählt
 - 7.3.4 Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, welche nur aus dem Kreis gewählt werden dürfen, die schon einmal im Vorstand waren
 - 7.3.5 Der Prüfungsausschuss prüft die Finanzen des Vereines mindestens 2 mal im Jahr zu einer von ihnen angesetzten Zeit
 - 7.3.6 Wenn der Prüfungsausschuss Abweichungen in den Finanzen feststellt, dann berichtet er dies dem Vorstand schriftlich und bittet diese Fehler innerhalb von 14 Tagen zu beheben. Falls der Vorstand die Fehler in dieser Zeit nicht behebt, dann lädt der Prüfungsausschuss die Mitglieder zur außerordentlichen Versammlung ein, entmachtet den Vorstand und rät der Mitgliederversammlung die Wahl einer neuen Vorstandes. Den alten Vorstand, der die Finanzabweichungen nicht korrigiert hat, kann der Prüfungsausschuss gerichtlich anzeigen
- 7.4 **Vertretergremium**
- 7.4.1 Der Vorstand ist berechtigt die Vertreter zu ernennen bzw. zu wählen
 - 7.4.2 Der Vorstand darf auch die art der Wahl für die Vertreter bestimmen
 - 7.4.3 Das Vertretergremium hat die einzige Aufgabe, zu den in verschiedenen Regionen lebenden Hacili –stämmigen den Kontakt zu pflegen
 - 7.4.4

§8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 **Jedes 2. Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden**
- 8.2 **Die Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich bzw. per E-Mail bekannt gegeben werden**
- 8.3 **Bei außerordentlichen Versammlungen ruft der Vorstand oder der Prüfungsausschuss spätestens 2 Wochen vor der Versammlung ein**
- 8.4 **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder**

8.4.1 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit

8.5 **Es wird bei jeder Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter und zwei Helfer aus den Mitgliedern gewählt. Diese leiten die Versammlung und führen Protokoll. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand zu unterzeichnen**

8.6 **Nur Mitglieder dürfen wählen, die seit mindestens 3 Monaten Mitglied geworden sind. Wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat, die er in einer schriftlichen, geheimen Wahl abgibt. Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt**

8.7 **Die in der Mitgliederversammlung anfallenden Themen müssen einen Monat vor der Versammlung schon festgelegt worden sein**

8.8

§9 Finanzen des Vereines

9.1 **Mitgliedsbeiträge**

9.2 **Unterstützung durch staatliche Einrichtungen**

9.3 **Quellen, die nach dem Vereinsrecht akzeptabel sind**

§10 Auflösung des Vereins

10.1 **Löst sich der Verein auf, dann werden seine Finanzen für die noch offen stehenden Kosten und Aufgaben aufgebraucht. Gibt es keine offenen Posten, dann wird das Geld zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet**